



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Krankenhäuser, Corona-Pandemie
Az.: 510-00, 504-01/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

30. März 2020

Rundschreiben Nr. 209/2020

Beschluss des Bundesrates über das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 206/2020 vom 26. März 2020

Kurzfassung:

Der Bundesrat hat dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung am 27. März 2020 zugestimmt. Die Verkündung des Gesetzes ist bereits am 28. März 2020 erfolgt. In seinen wesentlichen Teilen ist das Gesetz damit am 29. März 2020 in Kraft getreten.

Mit unserem Bezugsrundschreiben hatten wir Sie über die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag am 25. März 2020 zum COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes informiert. Die Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 27. März 2020. Am 28. März ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (s. **Anlage**) und ist in seinen wesentlichen Teilen am 29. März 2020 in Kraft getreten. Art. 5 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) gilt rückwirkend ab 1. März 2020 in Kraft getreten. Mit Art. 6 werden Änderungen des SGB V für die Zukunft wieder zurückgenommen. Er tritt daher erst am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das veröffentlichte Gesetz sieht gegenüber der vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung vor, dass nunmehr auch Rehabilitationseinrichtungen nach § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz (neu) zeitweise als vollstationäre Behandlungseinrichtungen anerkannt werden können. Jedoch ist zu beachten, dass Voraussetzung für eine solche Bestimmung durch das jeweilige Land ist, dass diese Reha-Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V, nach § 15 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 38 SGB IX oder nach § 34 SGB VII hat. Die Bestimmung ist gültig für bis zum 30. September 2020 aufgenommene Patienten.

Der Bundesgesundheitsminister hat angekündigt, zügig einen Beirat einzurichten, der die Wirkungen des Krankenhausentlastungsgesetzes überprüfen und Vorschläge zur Nachsteuerung geben soll.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landkreise und auch die kommunalen Krankenhäuser um Hinweise auf etwaige Fehlentwicklungen bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes. Die DLT-Hauptgeschäftsstelle wird etwaige Problemdarstellungen in die Beratungen des Beirates einbringen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel

Anlage